



Auf- und Abstiegsregelung für den Juniorenspielbetrieb

Saison 2026/2027

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 2 A-Junioren.....	3
§ 3 B-Junioren.....	4
§ 4 C-Junioren.....	5
§ 5 D-Junioren	6
§ 6 E-Junioren – Kreislige A.....	7
§ 7 F-Junioren – Kinderfussball	8
§ 8 Entscheidungszuständigkeit des Kreisjugendausschusses.....	9
Schlussbestimmung	9



Präambel

Der Kreisjugendausschuss erlässt für die Durchführung des Juniorenspielbetriebs im Kreis für die **Saison 2026/2027** die nachfolgende Auf- und Abstiegsregelung.

Ziel dieser Regelung ist es, einen einheitlichen, transparenten und sportlich angemessenen Modus für die Einteilung, den Aufstieg und den Abstieg der Mannschaften in den einzelnen Alters- und Spielklassen festzulegen.

Die Regelungen berücksichtigen sowohl die sportliche Platzierung der Mannschaften als auch mögliche Veränderungen durch Auf- und Abstiege aus übergeordneten Spielklassen sowie Veränderungen der Staffelfürken.

Diese Auf- und Abstiegsregelung ergänzt die Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (WDFV), die Durchführungsbestimmungen des Kreises Gelsenkirchen sowie die jeweils geltenden Satzungen und Ordnungen des FLVW und des DFB. Soweit diese Regelung keine ausdrückliche Bestimmung enthält oder höherrangige Vorschriften entgegenstehen, gelten die jeweiligen höherrangigen Bestimmungen.

Soweit ein Sachverhalt weder durch diese Regelung noch durch höherrangige Vorschriften ausdrücklich geregelt ist, entscheidet der Kreisjugendausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Gleichbehandlung, der sportlichen Fairness, der Wettbewerbsgleichheit, der sportlichen Wertigkeit und eines geordneten Spielbetriebs zu beachten.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Auf- und Abstiegsregelung gilt für den Juniorenspielbetrieb im Kreis für die **Saison 2026/2027**.
- (2) Maßgeblich für Auf- und Abstiege sowie für die Einteilung der Rückrundengruppen ist grundsätzlich die sportliche Platzierung der Mannschaften nach Abschluss der jeweiligen Spielrunde, soweit diese Regelung oder höherrangige Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.
- (3) Zurückgezogene oder abgemeldete Mannschaften werden bei der Ermittlung der Auf- und Abstiegsplätze entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen der Jugendspielordnung und dieser Auf- und Abstiegsregelung berücksichtigt.
- (4) Mannschaften, die während der laufenden Spielzeit zurückgezogen oder vom Spielbetrieb abgemeldet werden, verlieren grundsätzlich ihre sportliche Platzierung für die Zwecke des Auf- und Abstiegs, soweit höherrangige Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen.
- (5) Soweit eine zurückgezogene oder abgemeldete Mannschaft bei der Ermittlung der Abstiegsplätze als Absteiger zu berücksichtigen ist, wird sie bei der Bestimmung der weiteren Abstiegsplätze entsprechend berücksichtigt. Mehrere Rückzüge oder



Abmeldungen führen jedoch nicht automatisch zu einer zusätzlichen Erhöhung der Zahl der sportlich zu ermittelnden Regelabsteiger, sofern dadurch die vorgesehene Staffelfstärke unterschritten würde.

- (6) Änderungen der Anzahl der Auf- oder Abstiegsplätze aufgrund von Auf- oder Abstiegen aus übergeordneten Spielklassen richten sich nach den Bestimmungen dieser Auf- und Abstiegsregelung sowie den jeweils geltenden höherrangigen Vorschriften.
- (7) Bei der Festlegung der endgültigen Auf- und Abstiegsplätze sind die für die jeweilige Spielklasse vorgesehene Staffelfstärke sowie die Anzahl der für die Folgesaison fristgerecht gemeldeten Mannschaften zu berücksichtigen.
- (8) 9er-Mannschaften im Bereich der A-, B- und C-Junioren sind nur dann aufstiegsberechtigt, wenn sie fristgerecht für die nächsthöhere Spielklasse als 11er-Mannschaft gemeldet werden und die geltenden Bestimmungen dies zulassen.
- (9) 7er-Mannschaften im Bereich der D-Junioren sind nur dann aufstiegsberechtigt, wenn sie fristgerecht für die nächsthöhere Spielklasse als 9er-Mannschaft gemeldet werden und die geltenden Bestimmungen dies zulassen.
- (10) Erfüllt eine aufstiegsberechtigte 9er- oder 7er Mannschaft die Voraussetzungen des Absatzes 8 oder 9 nicht, gilt sie für die Zwecke der Weitergabe des Aufstiegsrechts als nicht aufstiegsberechtigt. Das Aufstiegsrecht geht in diesem Fall entsprechend der jeweiligen Regelung auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
- (11) Ein Verzicht auf das Aufstiegsrecht, eine nicht fristgerechte Meldung für die nächsthöhere Spielklasse oder die fehlende Aufstiegsberechtigung aus anderen Gründen werden für die Weitergabe des Aufstiegsrechts gleichbehandelt, soweit höherrangige Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.
- (12) Die maßgeblichen Meldefristen für die Folgesaison werden durch den zuständigen Kreisjugendausschuss rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 2 A-Junioren

Kreisliga A

- (1) Die jeweils fünf bestplatzierten Mannschaften der beiden Qualifikationsgruppen qualifizieren sich für die Bestengruppe der Rückrunde.
- (2) Die Mannschaften auf den Plätzen 6 bis 10 der Qualifikationsgruppe 1 sowie auf den Plätzen 6 bis 9 der Qualifikationsgruppe 2 werden der Gruppe 2 der Rückrunde zugeordnet.
- (3) Der Meister der Bestengruppe der Rückrunde der Kreisliga A nimmt an den vom zuständigen Verbandsjugendausschuss angesetzten Qualifikations- bzw. Entscheidungsspielen zum Aufstieg in die Bezirksliga teil.
- (4) Verzichtet der Meister auf die Wahrnehmung des Aufstiegsrechts oder ist er aus anderen Gründen nicht aufstiegsberechtigt, geht das Aufstiegsrecht in der Reihenfolge der Tabellenplatzierung auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.



- (5) Eine Weitergabe des Aufstiegsrechts ist höchstens bis zum Tabellenplatz 3 möglich. Eine darüberhinausgehende Weitergabe findet nicht statt.

§ 3 B-Junioren

Kreisliga A

- (1) Der Meister der Kreisliga A nimmt an den vom zuständigen Verbandsjugendausschuss angesetzten Qualifikations- bzw. Entscheidungsspielen zum Aufstieg in die Bezirksliga teil.
- (2) Verzichtet der Meister auf die Wahrnehmung des Aufstiegsrechts oder ist er aus anderen Gründen nicht aufstiegsberechtigt, geht das Aufstiegsrecht in der Reihenfolge der Tabellenplatzierung auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
- (3) Eine Weitergabe des Aufstiegsrechts ist höchstens bis zum Tabellenplatz 3 möglich. Eine darüberhinausgehende Weitergabe findet nicht statt.
- (4) Grundsätzlich steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften der Kreisliga A in die Kreisliga B ab.
- (5) Steigt der Meister der Kreisliga A in die Bezirksliga auf, vermindert sich die Zahl der Regelabsteiger auf eine Mannschaft.
- (6) Steigen Mannschaften aus dem Kreis aus der übergeordneten Bezirksliga in die Kreisliga A ab, erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Kreisliga A um die Anzahl derjenigen zusätzlichen Absteiger, die zur Wiederherstellung der vorgesehenen Staffelfstärke erforderlich sind.
- (7) Die endgültige Zahl der Absteiger wird nach Abschluss der Saison unter Berücksichtigung des Aufstiegs des Meisters, der Absteiger aus der Bezirksliga, der Rückzüge und der fristgerecht gemeldeten Mannschaften festgestellt.

Kreisliga B

- (1) Die beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften der Kreisliga B steigen in die Kreisliga A auf.
- (2) Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf die Wahrnehmung des Aufstiegsrechts, wird zur nächsten Saison nicht mehr gemeldet oder ist aus anderen Gründen nicht aufstiegsberechtigt, geht das betreffende Aufstiegsrecht entsprechend der Tabellenplatzierung auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.



§ 4 C-Junioren

Kreisliga A

- (1) Der Meister der Kreisliga A nimmt an den vom zuständigen Verbandsjugendausschuss angesetzten Qualifikations- bzw. Entscheidungsspielen zum Aufstieg in die Bezirksliga teil.
- (2) Verzichtet der Meister auf die Wahrnehmung des Aufstiegsrechts oder ist er aus anderen Gründen nicht aufstiegsberechtigt, geht das Aufstiegsrecht in der Reihenfolge der Tabellenplatzierung auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
- (3) Eine Weitergabe des Aufstiegsrechts ist höchstens bis zum Tabellenplatz 3 möglich. Eine darüberhinausgehende Weitergabe findet nicht statt.
- (4) Grundsätzlich steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften der Kreisliga A in die Kreisliga B ab.
- (5) Steigt der Meister der Kreisliga A in die Bezirksliga auf, vermindert sich die Zahl der Regelabsteiger auf eine Mannschaft.
- (6) Steigen Mannschaften aus dem Kreis aus der übergeordneten Bezirksliga in die Kreisliga A ab, erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Kreisliga A um die Anzahl derjenigen zusätzlichen Absteiger, die zur Wiederherstellung der vorgesehenen Staffelfstärke erforderlich sind.
- (7) Die endgültige Zahl der Absteiger wird nach Abschluss der Saison unter Berücksichtigung des Aufstiegs des Meisters, der Absteiger aus der Bezirksliga, der Rückzüge und der fristgerecht gemeldeten Mannschaften festgestellt.

Kreisliga B

- (1) Die beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften der Kreisliga B steigen in die Kreisliga A auf.
- (2) Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf die Wahrnehmung des Aufstiegsrechts, wird zur nächsten Saison nicht mehr gemeldet oder ist aus anderen Gründen nicht aufstiegsberechtigt, geht das betreffende Aufstiegsrecht entsprechend der Tabellenplatzierung auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
- (3) Die letztplatzierte Mannschaft der Kreisliga B steigt in die Kreisliga C ab.
- (4) Steigen Mannschaften aus dem Kreis aus der übergeordneten Bezirksliga in die Kreisliga A ab und ist dadurch zur Wiederherstellung der vorgesehenen Staffelfstärke eine zusätzliche Reduzierung der Kreisliga B erforderlich, erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Kreisliga B entsprechend.

Kreisliga C

- (1) Die jeweils zwei bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften der beiden Gruppen der Kreisliga C steigen in die Kreisliga B auf. Insgesamt steigen somit grundsätzlich vier Mannschaften aus der Kreisliga C in die Kreisliga B auf.
- (2) Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf die Wahrnehmung des Aufstiegsrechts, wird zur nächsten Saison nicht mehr gemeldet oder ist aus anderen



Gründen nicht aufstiegsberechtigt, geht das betreffende Aufstiegsrecht entsprechend der Tabellenplatzierung auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft derselben Gruppe über.

§5 D-Junioren

Kreisliga A

- (1) Die letztplatzierte Mannschaft der Kreisliga A steigt in die Kreisliga B ab.
- (2) Steigen Mannschaften aus dem Kreis aus der übergeordneten Bezirksliga in die Kreisliga A ab, erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Kreisliga A um die Anzahl derjenigen zusätzlichen Absteiger, die zur Wiederherstellung der vorgesehenen Staffelfstärke erforderlich sind.
- (3) Die endgültige Zahl der Absteiger wird nach Abschluss der Saison unter Berücksichtigung der Absteiger aus der Bezirksliga, der Rückzüge und der fristgerecht gemeldeten Mannschaften festgestellt.

Kreisliga B

- (1) Die jeweiligen Meister der beiden Gruppen der Kreisliga B steigen in die Kreisliga A auf.
- (2) Verzichtet ein Meister auf die Wahrnehmung des Aufstiegsrechts, wird zur nächsten Saison nicht mehr gemeldet oder ist aus anderen Gründen nicht aufstiegsberechtigt, geht dieses Aufstiegsrecht entsprechend der Tabellenplatzierung auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft derselben Gruppe über.
- (3) Die jeweils letztplatzierten Mannschaften der beiden Gruppen der Kreisliga B steigen in die Kreisliga C ab.
- (4) Steigen Mannschaften aus dem Kreis aus der übergeordneten Bezirksliga in die Kreisliga A ab und ist dadurch zur Wiederherstellung der vorgesehenen Staffelfstärke eine zusätzliche Reduzierung der Kreisliga B erforderlich, erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Kreisliga B entsprechend.

Kreisliga C

- (1) Die jeweiligen Meister der drei Gruppen der Kreisliga C steigen in die Kreisliga B auf.
- (2) Verzichtet ein Meister auf die Wahrnehmung des Aufstiegsrechts, wird zur nächsten Saison nicht mehr gemeldet oder ist aus anderen Gründen nicht aufstiegsberechtigt, geht dieses Aufstiegsrecht entsprechend der Tabellenplatzierung auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft derselben Gruppe über.
- (3) Insgesamt steigen somit grundsätzlich drei Mannschaften aus der Kreisliga C in die Kreisliga B auf.



§ 6 E-Junioren – Kreisliga A

Qualifikationsgruppen 1a, 2a und 3a

- (1) Die jeweils ersten drei Mannschaften der Qualifikationsgruppen 1a, 2a und 3a der Hinrunde qualifizieren sich für die Bestengruppe der Rückrunde.
- (2) Zusätzlich qualifizieren sich die beiden besten Viertplatzierten der drei Qualifikationsgruppen für die Bestengruppe der Rückrunde.
- (3) Die Mannschaften auf den Plätzen 5 bis 7 der Qualifikationsgruppen 1a, 2a und 3a qualifizieren sich für die Gruppe 2a der Rückrunde.
- (4) Zusätzlich qualifizieren sich der schlechtere Viertplatzierte sowie der beste Achtplatzierte der drei Qualifikationsgruppen für die Gruppe 2a der Rückrunde.
- (5) Die Mannschaften auf den Plätzen 9 bis 11 der Qualifikationsgruppen 1a, 2a und 3a qualifizieren sich für die Gruppe 3a der Rückrunde.
- (6) Zusätzlich qualifizieren sich die beiden schlechteren Achtplatzierten der drei Qualifikationsgruppen für die Gruppe 3a der Rückrunde.

Qualifikationsgruppen 1b, 2b und 3b

- (1) Die jeweils ersten drei Mannschaften der Qualifikationsgruppen 1b, 2b und 3b der Hinrunde qualifizieren sich für die Bestengruppe der Rückrunde.
- (2) Zusätzlich qualifizieren sich die beiden besten Viertplatzierten der drei Qualifikationsgruppen für die Bestengruppe der Rückrunde.
- (3) Die Mannschaften auf den Plätzen 5 bis 7 der Qualifikationsgruppen 1b, 2b und 3b qualifizieren sich für die Gruppe 2b der Rückrunde.
- (4) Zusätzlich qualifizieren sich der schlechtere Viertplatzierte sowie der beste Achtplatzierte der drei Qualifikationsgruppen für die Gruppe 2b der Rückrunde.
- (5) Die Mannschaften auf den Plätzen 9 bis 11 der Qualifikationsgruppen 1b, 2b und 3b qualifizieren sich für die Gruppe 3b der Rückrunde.
- (6) Zusätzlich qualifizieren sich die beiden schlechteren Achtplatzierten der drei Qualifikationsgruppen für die Gruppe 3b der Rückrunde.

Vergleich bei Punktgleichheit

- (1) Bei der Ermittlung der besten bzw. schlechteren Viertplatzierten sowie der besten bzw. schlechteren Achtplatzierten wird bei Punktgleichheit zunächst der Punktequotient herangezogen.
- (2) Der Punktequotient ergibt sich aus der Anzahl der erzielten Punkte geteilt durch die Anzahl der ausgetragenen Spiele.
- (3) Bei gleichem Punktequotienten entscheidet zunächst die Tordifferenz, anschließend die Anzahl der erzielten Tore.
- (4) Besteht auch danach Gleichstand, entscheidet das Los.



Abweichende Zuordnung

- (1) Eine abweichende Zuordnung von Mannschaften zu den vorgesehenen Rückrundengruppen kann ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn aufgrund besonderer sportlicher Umstände ein erhebliches sportliches Ungleichgewicht innerhalb einer Rückrundengruppe zu erwarten ist.
- (2) Eine abweichende Zuordnung darf nur unter Berücksichtigung der sportlichen Ergebnisse der Hinrunde und der Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Ausgeglichenheit der Rückrundengruppen erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über eine abweichende Zuordnung ist vor Beginn der Rückrunde zu treffen und den betroffenen Vereinen rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Eine abweichende Zuordnung darf nicht willkürlich erfolgen und ist auf das zur Herstellung eines angemessenen sportlichen Gleichgewichts erforderliche Maß zu beschränken.
- (5) Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Wettbewerbsgleichheit sind bei jeder abweichenden Zuordnung zu beachten.

§ 7 F-Junioren – Kinderfussball

- (1) Die ersten fünf Mannschaften der Gruppen 1a und 2a qualifizieren sich für die Gruppe 1a der Rückrunde.
- (2) Die übrigen Mannschaften der Gruppen 1a und 2a werden der Gruppe 2a der Rückrunde zugeordnet. Dabei sind die vorgesehenen Gruppengrößen zu berücksichtigen.
- (3) Die ersten vier Mannschaften sowie der nach den für diese Spielrunde maßgeblichen Vergleichskriterien bestimmte beste Gruppenfünfte der Gruppen 1b und 2b qualifizieren sich für die Gruppe 1b der Rückrunde.
- (4) Die übrigen Mannschaften der Gruppen 1b und 2b werden der Gruppe 2b der Rückrunde zugeordnet. Dabei sind die vorgesehenen Gruppengrößen zu berücksichtigen.
- (5) Die ersten fünf Mannschaften der Gruppen 3 und 4 qualifizieren sich für die Gruppe 3 der Rückrunde.
- (6) Die übrigen Mannschaften der Gruppen 3 und 4 werden der Gruppe 4 der Rückrunde zugeordnet.
- (7) Soweit für die Ermittlung eines „besten Gruppenfünften“ ein Vergleich zwischen Mannschaften aus unterschiedlichen Gruppen erforderlich ist, sind die für die betreffende Spielrunde festgelegten Vergleichskriterien anzuwenden. Die Vergleichskriterien sind vor Beginn der Spielrunde bekanntzugeben.
- (8) Die Einteilung der F-Junioren erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen des WDFV, des FLVW und des Kinderfußballs.
- (9) Die Einteilung der Rückrundengruppen dient ausschließlich der sportlich angemessenen Spielrundeinteilung, soweit höherrangige Bestimmungen für den Kinderfußball keine weitergehenden Regelungen vorsehen.



§ 8 Entscheidungszuständigkeit des Kreisjugendausschusses

- (1) Über Sachverhalte, die in dieser Auf- und Abstiegsregelung nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet der Kreisjugendausschuss unter Beachtung der Jugendspielordnung des WDFV sowie der jeweils geltenden Satzungen und Ordnungen des FLVW und des DFB.
- (2) Der Kreisjugendausschuss ist insbesondere berechtigt, bei außergewöhnlichen oder nicht vorhersehbaren Entwicklungen des Spielbetriebs die zur Sicherstellung eines geordneten und sportlich angemessenen Spielbetriebs erforderlichen Entscheidungen zu treffen.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen von den in dieser Auf- und Abstiegsregelung ausdrücklich festgelegten Auf- und Abstiegsregelungen nur abweichen, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände zur Sicherstellung eines geordneten Spielbetriebs erforderlich ist und höherrangige Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (4) Bei seinen Entscheidungen hat der Kreisjugendausschuss insbesondere die sportliche Wertigkeit des Wettbewerbs, die vorgesehene Staffelfstärke, die sportliche Platzierung, die Auswirkungen von Auf- und Abstiegen aus übergeordneten Spielklassen sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und Wettbewerbsgleichheit angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind schriftlich zu begründen und den betroffenen Vereinen in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (6) Soweit eine Entscheidung Auswirkungen auf Auf- oder Abstiegsplätze hat, sind die betroffenen Vereine vor der endgültigen Entscheidung – soweit dies zeitlich und organisatorisch möglich ist – anzuhören.
- (7) Die Bestimmungen dieser Auf- und Abstiegsregelung gelten nur insoweit, als ihnen keine höherrangigen Vorschriften entgegenstehen. Im Falle einer Änderung höherrangiger Bestimmungen sind die betroffenen Regelungen dieser Auf- und Abstiegsregelung entsprechend anzuwenden bzw. erforderlichenfalls anzupassen.

Schlussbestimmung

Die Auf- und Abstiegsregelung ist unanfechtbar

Gelsenkirchen, 19.08.2026

Kreisjugendausschuss

Daniel Neumann

Willi Schmalz

Patrick Grunt

Sören Schürer

Claudia Cebella

Marina Simon

Michael Hermann

Sebastian Engels